

Ergänzende Bedingungen der medl GmbH zur Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NDAV)

1. Die Anfrage zur Herstellung oder Veränderung des Netzanschlusses ist durch den Anschlussnehmer unter Angabe der Leistung (Summe der Nennwärmebelastungen) einzureichen. Ein amtlicher Lageplan und ein Grundriss des anzuschließenden Gebäudes sind beizufügen. Voraussetzung für Herstellung des Netzanschlusses ist die öffentlich-rechtliche Genehmigung für die Durchführung der Arbeiten in den öffentlichen Verkehrsflächen.
2. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die medl GmbH auf die ihm bekannten Besonderheiten der Beschaffung des Grunds und Bodens vor Herstellung des Netzanschlusses hinzuweisen. Besonderheiten können insbesondere sein: Von außen drückendes Wasser, besonderes Gestein, regelmäßige Überschwemmungen des Grundstücks, Absackungen und Hohlräume.
Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Netzanschlusses zu schaffen. Er bleibt damit für die Herstellung der Wanddurchführung und/oder die Außenabdichtung verantwortlich.
Der Wandaufbau und der Aufbau der Außenabdichtung und –dämmung nach DIN 18533 im Bereich der geplanten Wanddurchführung für den Netzanschluss sind zur Angebotserstellung anzugeben. Falls der Anschlussnehmer die medl GmbH mit der Herstellung der Wanddurchführung und/oder der Außenabdichtung gesondert beauftragt, schuldet die medl GmbH nur eine Abdichtung der Mauerdurchführung für die Wassereinwirkungsklasse W1-E nach der DIN 18533. Muss die Hauseinführung durch eine Bodenplatte bei nicht unterkellerten Gebäuden geführt werden, hat dies in unmittelbarer Nähe einer Außenwand des Gebäudes zur Anschluss- bzw. Versorgungsleitung der medl GmbH, zu erfolgen.
3. Die medl GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Gasversorgungsnetz angeschlossen wird. Der Netzanschluss endet beim Standard-Netzanschluss mit der ersten Hauptabsperreinrichtung im Gebäude. Der Netzanschluss, Druckregelgeräte und Gaszähler verbleiben Eigentum der medl GmbH.
4. Der Anschlussnehmer erstattet der medl GmbH Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses. Maßgeblich sind die im Angebot aufgeführten Preise. Kosten für Standard-Netzanschlüsse sind im Preisblatt zu diesen Ergänzenden Bestimmungen veröffentlicht. Insbesondere in folgenden Fällen berechnet die medl GmbH dem Anschlussnehmer die tatsächlich anfallenden, bzw. zusätzlichen Kosten:
 - Aufwendungen die der medl GmbH durch eine nicht fach- oder fristgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen. Die Vorgaben für Eigenleistungen sind in den „Hinweisen zur Eigenleistung – Tiefbauarbeiten auf Privatgelände zur Herstellung eines Rohrgrabens für Gashaushaltsanschlüsse bis DN50“ enthalten.
 - Bei besonderen Erschwernissen oder Aufwendungen für die Bauausführung der Leitungstrasse, z. B. hochwertige Oberflächen, Teichanlagen, Pflanzen, besonders schützenswerte Bäume, Kampfmittel, nicht vorhersehbaren unterirdischen Hindernissen, kontaminierten Oberflächen oder Böden, usw.
 - Bei falschen oder fehlenden Angaben des Anschlussnehmers gemäß Punkt 1 und 2, die zu Nachbearbeitungen, Anpassungen oder Mehrkosten führen.
5. Der Anschlussnehmer erstattet der medl GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, nach tatsächlichem Aufwand. Andere Gründe sind auch die nachträgliche Überbauung oder Bepflanzung der Leitungstrasse.
6. Müssen Leitungen oder Anlagen über private Grundstücke, die nicht zum angeschlossenen Objekt gehören, geführt werden, so ist der Eintrag einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit (§§ 1090 ff. BGB) im Grundbuch oder eine andere geeignete Sicherung der Leitung oder Anlage, vor der Erstellung erforderlich.
7. Mit Einbau einer Mehrspartenhauseinführung wird diese wesentlicher Bestandteil des Gebäudes und geht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Die Hauseinführung des Rohrnetzes bleibt Eigentum der medl GmbH.
8. Die Netzanschlussleitung muss außerhalb und innerhalb des Gebäudes leicht zugänglich sein. Die Trasse darf weder überbaut (z. B. Garage, Müllboxen, Stützmauer, Treppen, Wintergärten usw.) noch mit aufwändigen Sträuchern und Bäumen bepflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Überdeckung haben.
9. Finden auf dem Grundstück weitere Bauaktivitäten statt, dürfen die mit der Herstellung des Netzanschlusses beschäftigten Personen nicht gefährdet werden. Insbesondere bei der Einteilung der Arbeiten, die gleichzeitig oder nacheinander durchgeführt werden, sind die allgemeinen Grundsätze nach

§ 4 des Arbeitsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Der Bauherr oder ein von ihm bestellter Koordinator hat die vorgesehenen Maßnahmen zu koordinieren.

10. Die medl GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss vom gasführenden Netz abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird. Der Anschlussnehmer kann auf die Demontage der abgetrennten Netzanschlussleitung in Textform gegenüber der medl GmbH verzichten. In diesem Fall wird die von der Kundenanlage und vom Versorgungsnetz abgetrennte Netzanschlussleitung gemäß § 95 i.V.m. § 929 BGB zum wesentlichen Bestandteil des Grundstücks und geht ins Eigentum des Grundstückseigentümers über.

II. **Baukostenzuschuss (§ 11 NDAV)**

1. Für das vorgelagerte Transport- und Verteilnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt bis zu 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
2. Der Anschlussnehmer zahlt der medl GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Punkt 1. berechnet.

III. **Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§ 9 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 NDAV)**

1. Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Punkt 3. und 4. und / oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt medl GmbH angemessene Vorauszahlungen.
2. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt medl GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. **Inbetriebsetzung der Gasanlage (§ 14 NDAV)**

1. Die Inbetriebsetzung einer Gasanlage ist bei medl GmbH über einen zugelassenen Installateur auf einem gesonderten Vordruck (Inbetriebsetzung einer Gasanlage) zu beantragen.
2. Der Anschlussnehmer erstattet medl GmbH die Inbetriebsetzungskosten nach dem jeweils gültigen Preisblatt.
3. Die Inbetriebsetzung der Gasanlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. **Haftungsbegrenzung/-ausschluss**

1. Nachfolgende Regelungen gelten nur für Schäden, die nicht aus der Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Anschlussnutzung im Sinne des § 18 NDAV resultieren.
2. Die medl GmbH haftet vorbehaltlich der Regelung des Punkts 5 und gleich aus welchem Rechtsgrund nur, wenn ein Schaden:
 - a. durch eine schuldhafte Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht in einer das Erreichen des Vertragszwecks gefährdenden Weise verursacht worden ist (vertragswesentliche Pflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer vertrauen darf), oder
 - b. auf grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz zurückzuführen ist.
3. Haftet die medl GmbH gemäß Punkt 2 (a) für die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht, ohne dass grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegen, so ist die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
4. Die Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 3 gilt gegenüber Personen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB in gleicher Weise für Schäden, die aufgrund von grober Fahrlässigkeit von Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern der medl GmbH, welche nicht zu ihren gesetzlichen Vertretern oder leitenden Angestellten gehören, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen oder deren Angestellten, Arbeitnehmern und Mitarbeitern der medl GmbH verursacht werden.
5. Für die vorgenannten Fälle haftet die medl GmbH nicht für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn, es sei denn, es liegt ein Fall gemäß Punkt 2 (a) i.V.m. Punkt 3 oder gemäß Punkt 2 (b) vor.
6. Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der medl GmbH ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung von Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern und gesetzlichen Vertretern der medl GmbH.
7. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -begrenzungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit. Sie gelten ebenfalls nicht, soweit die medl GmbH eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusicherung abgegeben oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat.

V. **Verjährung der Mängelansprüche**

1. Ist der Anschlussnehmer eine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB (d. h., ein Unternehmer, eine

- juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen), so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung von Sachen in einem Jahr.
2. Ist der Anschlussnehmer keine Person im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB, so verjähren Mängelansprüche bei Herstellung und Lieferung neuer Sachen in zwei Jahren und bei Lieferung gebrauchter Sachen in einem Jahr.
 3. Abweichend von Punkt 1 und Punkt 2 verjähren Mängelansprüche bei Bauleistungen im Sinne der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB in fünf Jahren, sofern es sich um neue Bauwerke oder Materialien handelt, insbesondere bei Herstellung der Wanddurchführung und/oder der Außenabdichtung, Abtrennung und Demontage des Hausanschlusses.
 4. Bei Haftung wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit, bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie in Fällen, wenn und soweit die medl GmbH eine Beschaffenheitsgarantie oder Zusage abgegeben hat oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat, finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.
- V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NDAV)**
Die technischen Anforderungen der medl GmbH an den Netzanschluss und anderer Anlagenteile sind in den „Technischen Mindestanforderungen der medl GmbH“ festgelegt.
- VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NDAV)**
Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sowie der Wiederaufnahme des Anschlusses und der Anschlussnutzung, sind vom Anschlussnehmer / Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der medl GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.
- VII. Produkthaftungs- und Haftpflichtgesetz**
1. Die Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.
 2. Die Ersatzpflicht für Sachschäden nach dem Haftpflichtgesetz wird ausgeschlossen, soweit es sich um juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder Kaufleute im Rahmen eines zum Betrieb ihres Handelsgewerbes gehörenden Vertrages handelt. Die Haftung nach dem Haftpflichtgesetz für Personenschäden bleibt unberührt.
- VII. Datenschutz**
Die erforderlichen Daten der Anschlussnehmer oder -nutzer werden unter Beachtung der jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben, gespeichert und verarbeitet. Weitere Informationen hierzu befinden sich in der „Datenschutzinformation Netz der medl GmbH“.
- VIII. Verbraucherstreitbeilegung**
1. Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Verbrauchern ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e. V. (Friedrichstr. 133, 10117 Berlin, Telefon 030 27 57 240 – 0, Fax 030 27 57 240- 69, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de) beantragt werden.
 2. Voraussetzung dafür ist, dass zuvor der Kundenservice der medl GmbH angerufen und keine für beide Vertragspartner zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Die medl GmbH ist zur Teilnahme an dem Schlichtungsverfahren verpflichtet. Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung zur Verfügung. Diese kann der Anschlussnehmer- oder nutzer unter folgendem Link erreichen:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>
 3. Sofern Verbrauchern der Weg zur Streitbeilegung bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. offen steht, hat der Anschlussnehmer oder -nutzer auch die Möglichkeit, die in Punkt 2 genannte Plattform zur Beilegung von Streitigkeiten zu nutzen.
- VIII. Inkrafttreten**
Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 01.07.2022 in Kraft.